



Pflegebonus bis 4.500 Euro steuerfrei

Die Bundesregierung gewährt eine zusätzliche Prämie an alle Arbeitnehmer in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen als finanzielle Anerkennung (Pflegebonus). Um die finanzielle Wirkung der Prämie zu verstärken, wird diese steuerfrei gestellt (§ 3 Nr. 11b EStG).

Anspruchsberechtigte

Die Prämie wird **nicht nur Pflegekräften**, sondern auch weiteren in Krankenhäusern sowie in Pflegeeinrichtungen und -diensten tätigen Arbeitnehmern (u.a. Auszubildende und Menschen im Freiwilligendienst) gewährt.

Ebenso gibt es die Möglichkeit der Steuerfreiheit für Beschäftigte in Einrichtungen für ambulantes Operieren, bestimmten Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen, Arzt- und Zahnarztpraxen sowie Rettungsdiensten.

Zeitraum

Begünstigt ist der Auszahlungszeitraum **ab dem 18. November 2021**, da an diesem Tag der maßgebliche Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz über die Gewährung von weiteren Prämien gefasst worden ist. Um ausreichend Zeit zur Verfügung zu stellen, sollen die Auszahlungen **bis zum 31. Dezember 2022** berücksichtigt werden.

Bedingungen

Es kommt nicht darauf an, dass die Zahlung des Bonus aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen erfolgt: Auch **freiwillige Leistungen des Arbeitgebers** sind nun bis zur **Höchstgrenze von 4.500 Euro** steuerfrei.

Achtung: Der Pflegebonus wird unabhängig von der Corona-Prämie (über 1.500€) ausgezahlt.